

Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dänikon

Datum: Donnerstag, 18. Juni 2015

Zeit: von 20:00 Uhr bis 21:10 Uhr

Ort: im Saal des Anna Stüssi Hauses

Vorsitz: Gemeindepräsident Daniel Zumbach

Protokoll: Gemeindeschreiber Lukas Kalberer

Stimmenzähler:

1. Alex Huber, Weiheracherstrasse 13
2. Emil Meier, Hauptstrasse 32

Stimmberechtigte: 1'124

Anwesend: 28 (2,5%)

Traktanden:

1. Einbürgerungsgesuch von
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Dänikon
3. Neubau einer Tiefgarage beim Spielplatz Bifang an der Alten Landstrasse
Genehmigung der Abrechnung über das Vorprojekt
4. Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)
Genehmigung eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Gemeinde Regensdorf
5. Polizeiverordnung der Gemeinde Dänikon
Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Videoüberwachung

6. Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Gemeindepräsident Daniel Zumbach begrüsst die Stimmberechtigten. Speziell begrüsst er die Presse, vertreten durch Frau Anna Bérard vom „Furttaler“.

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste im Furttaler publiziert und die schriftlichen Weisungsbroschüren fristgerecht auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet und durch die Post an die Abonnenten verteilt wurden. Das Stimmregister und die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und befinden sich jetzt auf dem Tisch der Vorsteherschaft.

Er weist darauf hin, dass für die Politische Gemeinde die in der Gemeinde Dänikon wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das Stimmregister liegt auf dem Tisch der Versammlungsvorsteherschaft auf. Die nicht stimmberechtigten Gäste und Vertreter der Presse sitzen auf den Stühlen der ersten Reihe links.

Der guten Ordnung halber fragt er die Versammlung an, ob an den Plätzen der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen weitere nicht stimmberechtigte Personen sitzen.

Am Tisch der Gemeindevorsteherschaft ist Gemeindeschreiber Lukas Kalberer nicht stimmberechtigt.

Als weitere Nichtstimmberechtigte sind anwesend:

- Anna Bérard, Pressevertreterin vom „Furttaler“
- Martin Sendlhofer, Otelfingen
- Käthi Szente, Winznau

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Alex Huber, Weiheracherstrasse 13, Dänikon; für die linke Seite
2. Emil Meier, Hauptstrasse 32, Dänikon, für die rechte Seite inkl. Gemeinderat

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Stimmberechtigte	Zuständig für (Sicht Gemeinderat)
Alex Huber	12	linke Seite
Emil Meier	16	rechte Seite inkl. Gemeinderat
Total	28	
Total Stimmberechtigte	1'124	
Stimmbeteiligung	2,5 %	
Nicht-Stimmberechtigte	4	

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

Weisung

Die Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde präsentiert sich wie folgt:

a) Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	8'151'691.89
Gesamtertrag	CHF	<u>7'609'570.46</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	542'121.43

b) Investitionsrechnung

- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	168'638.65
Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u>CHF</u>	<u>339'225.00</u>
Einnahmenüberschuss Verwaltungsvermögen	CHF	170'586.35
 - Nettoinvestitionen Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	CHF	13'350.25
Einnahmen Finanzvermögen	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>
Ausgabenüberschuss Finanzvermögen	CHF	13'350.25

c) Bilanz

Bilanzsumme per 31.12.2014	CHF	28'606'598.46
----------------------------	-----	---------------

d) Stand Eigenkapital

Total zweckfreies Eigenkapital per 31.12.2014	CHF	18'136'905.28
---	-----	---------------

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der vorliegenden Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffer 4 der Gemeindeordnung:

1. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2014 wird genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2014 wurde unter Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Die Gemeindeversammlung Dänikon hat der Ausübung der Pilotfunktion mit Beschluss vom 23. Juni 2011 zugestimmt.
3. Die Erfolgsrechnung präsentiert sich wie folgt:

Gesamtaufwand	CHF	8'151'691.89
Gesamtertrag	CHF	<u>7'609'570.46</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	542'121.43
4. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	168'638.65
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>339'225.00</u>
Einnahmenüberschuss Verwaltungsvermögen	CHF	170'586.35
5. Die Investitionsrechnung Finanzvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	13'350.25
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Ausgabenüberschuss Finanzvermögen	CHF	13'350.25
6. Die Bilanz weist eine Bilanzsumme von CHF 28'606'598.46 aus.
7. Das Total des zweckfreien Eigenkapitales beläuft sich per 31.12.2014 auf CHF 18'136'905.28.
8. Der Zinssatz zur internen Verzinsung beträgt gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates Nr. 166 vom 5. Juli 2010 für das Jahr 2014 2,49%.
9. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Dänikon zu genehmigen.
10. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\02 - Finanzen\Jahresrechnung\2014 (Antrag & Jahresrechnung)
 - Intranet: RPK\Jahresrechnung\2014 (Antrag & Jahresrechnung)
 - Finanzverwalter Martin Staubli
 - Akten

Dänikon, 23. März 2015

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2014 der Politischen Gemeinde Dänikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 23. März 2015 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung:

Gesamtaufwand	CHF	8'151'691.89
Gesamtertrag	CHF	<u>7'609'570.46</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	542'121.43

Investitionsrechnung:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	168'638.65
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>339'225.00</u>
Einnahmenüberschuss Verwaltungsvermögen	CHF	170'586.35

Investitionsrechnung Finanzvermögen:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	13'350.25
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Ausgabenüberschuss Finanzvermögen	CHF	13'350.25

Bilanz:

Bilanzsumme	CHF	28'606'598.46
-------------	-----	---------------

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital entnommen. Durch den Aufwandüberschuss reduziert sich das zweckfreie Eigenkapital auf CHF 18'136'905.28.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Dänikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Dänikon, entsprechend dem Antrag des Gemeinderates, zu genehmigen.

Dänikon, 14. April 2015

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Alex Huber	12	-	12
Emil Meier	16	-	16
Total	28	-	28
Total anwesende Stimmberechtigte			28

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffer 4 der Gemeindeordnung:

1. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2014 wird genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2014 wurde unter Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Die Gemeindeversammlung Dänikon hat der Ausübung der Pilotfunktion mit Beschluss vom 23. Juni 2011 zugestimmt.
3. Die Erfolgsrechnung präsentiert sich wie folgt:

Gesamtaufwand	CHF	8'151'691.89
Gesamtertrag	CHF	<u>7'609'570.46</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	542'121.43
4. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	168'638.65
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>339'225.00</u>
Einnahmenüberschuss Verwaltungsvermögen	CHF	170'586.35
5. Die Investitionsrechnung Finanzvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	13'350.25
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Ausgabenüberschuss Finanzvermögen	CHF	13'350.25
6. Die Bilanz weist eine Bilanzsumme von CHF 28'606'598.46 aus.
7. Das Total des zweckfreien Eigenkapitales beläuft sich per 31.12.2014 auf CHF 18'136'905.28.

8. Der Zinssatz zur internen Verzinsung beträgt gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates Nr. 166 vom 5. Juli 2010 für das Jahr 2014 2,49%.
9. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Dänikon zu genehmigen.
10. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\02 - Finanzen\Jahresrechnung\2014 (Antrag & Jahresrechnung)
 - Intranet: RPK\Jahresrechnung\2014 (Antrag & Jahresrechnung)
 - Finanzverwalter Martin Staubli
 - Akten

Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt:

1. Ausgaben / Einnahmen	bewilligter Kredit	Abrechnung
Vorprojekt	30'000.00	24'914.15
Total Kosten (inkl. 8 % MwSt.)	30'000.00	24'914.15

2. Minderkosten gegenüber bewilligtem Kredit	5'085.85
---	-----------------

3. Buchhaltungsnachweis	
2014 Konto 1.9630.7040.01	13'350.25
2015 Unverbuchter FibU-Verkehr	11'563.90
Total FIBU-Verkehr	24'914.15

Begründung der Kreditabweichung

Das Erarbeiten des Vorprojektes durch die SNZ Ingenieure und Planer AG, Zürich, benötigte einen geringeren Aufwand als im Voraus abgeschätzt wurde. Zudem wurde das Projekt gestützt auf die vorher aufgeführten Gründe abgeschlossen und es mussten keine Vorbereitungsarbeiten für die Vorlage eines Projektierungskredites geleistet werden.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffer 5 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Abrechnung über das Vorprojekt mit Bruttokosten von CHF 24'914.15 (inkl. 8% MwSt.) für den Neubau einer Tiefgarage beim Spielplatz Bifang an der Alten Landstrasse.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: RPK\Geschäfte\Liegenschaften\Tiefgarage Bifang - Alte Landstrasse
 - SNZ Ingenieure und Planer AG, Dörflistrasse 112, 8050 Zürich
 - Intranet: Archiv\05 - Werk\Strassen\Projekt Alte Landstrasse 2014 - 2015\Tiefgarage Anna Stüssi Weg
 - Tiefbauvorstand Lars Meier
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Akten

Dänikon, 7. April 2015

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Dänikon hat an ihrer Sitzung vom 5. Mai 2015 die Abrechnung über das Vorprojekt Tiefgarage beim Spielplatz Bifang an der Alten Landstrasse mit einem Aufwand von CHF 24'914.15 geprüft und angenommen.

Weisung

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 haben die Stimmberechtigten einen Kredit von CHF 30'000.- (inkl. 8% MwSt.) für das Erarbeiten eines Vorprojektes für den Neubau einer Tiefgarage beim Spielplatz Bifang an der Alten Landstrasse, Kat.-Nr. 338, genehmigt.

Ausgaben / Einnahmen	bewilligter Kredit	Abrechnung
Vorprojekt	30'000.00	24'914.15
Total Kosten (inkl. 8 % MwSt.)	30'000.00	24'914.15

Minderkosten gegenüber bewilligtem Kredit	5'085.85
--	-----------------

Die Rechnungsprüfungskommission Dänikon empfiehlt der Gemeindeversammlung eine Annahme der Abrechnung über das Vorprojekt Tiefgarage Alte Landstrasse mit einem Bruttoaufwand von CHF 24'914.15.

Dänikon, 11. Mai 2015

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Alex Huber	11	-	11
Emil Meier	16	-	16
Total	27	-	27
Total anwesende Stimmberechtigte			28

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffer 5 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Abrechnung über das Vorprojekt mit Bruttokosten von CHF 24'914.15 (inkl. 8% MwSt.) für den Neubau einer Tiefgarage beim Spielplatz Bifang an der Alten Landstrasse.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: RPK\Geschäfte\Liegenschaften\Tiefgarage Bifang - Alte Landstrasse
 - SNZ Ingenieure und Planer AG, Dörflistrasse 112, 8050 Zürich
 - Intranet: Archiv\05 - Werk\Strassen\Projekt Alte Landstrasse 2014 - 2015\Tiefgarage Anna Stüssi Weg
 - Tiefbauvorstand Lars Meier
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Akten

WEISUNG

Ausgangslage

Der TJUF - Trägerverein Jugendhaus Unteres Furttal wurde an der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2000 ins Leben gerufen. Vorangehend wurde an den Gemeindeversammlungen der vier Politischen Gemeinden des Unteren Furttals Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen, der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen sowie der Reformierten Kirchgemeinde Otelfingen der Leistungsvertrag mit dem TJUF genehmigt.

Vor über fünf Jahren musste von den Behörden festgestellt werden, dass im TJUF verschiedene Probleme entstanden sind. So war zu diesem Zeitpunkt kein Jugendarbeiter mehr angestellt und verschiedene organisatorische Schwierigkeiten waren entstanden. Als die reformierte Kirche Otelfingen zudem ankündigte, dass sie den Jugendraum dem TJUF nicht mehr vermieten wird und trotz intensiver Suche keine neue Lösung gefunden werden konnte, verschärfte sich die Situation um die Jugendarbeit im Unteren Furttal zusätzlich.

Seit diesem Zeitpunkt wurden verschiedene Konzepte erarbeitet und über neue Organisationsformen diskutiert. Zudem übernahmen zwei Mitglieder aus den Gemeinderäten die Leitung des Vorstandes des TJUF.

Die Gemeindeversammlung der Reformierten Kirche Otelfingen vom 9. Juni 2013 beschloss unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf den 31. Dezember 2014 aus dem Trägerverein Jugendhaus Unteres Furttal auszutreten.

Neuer Zusammenarbeitsvertrag mit Ausführungsbestimmungen

Die Vorsteherschaften der Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen sowie die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen anerkennen die ausser-schulische Jugendarbeit als ein wichtiges Instrument zur Förderung von Jugendlichen. Sie möchten deshalb als Auftragsgemeinden mit der Gemeinde Regensdorf als Leistungserbringerin unter der Bezeichnung „Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)“ im Bereich Jugendarbeit auf unbestimmte Zeit zusammenarbeiten.

Mit der Zusammenarbeit werden die fachlichen und personellen Ressourcen in der Jugendarbeit breiter abgestützt. Regensdorf bietet sich als Leistungserbringer an, um die für das Untere Furttal benötigten Stellenprozente Jugendarbeiter in ein Team zu integrieren. Dadurch erhöhen sich die Kompetenz, die Qualität und die Kontinuität in der Jugendarbeit für das Untere Furttal.

Die Grundlagen für die künftige Zusammenarbeit sollen in einem Zusammenarbeitsvertrag Jugendarbeit Unteres Furttal und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Im Zusammenarbeitsvertrag, der durch die Gemeindeversammlungen der Auftragsgemeinden zu genehmigen ist, werden die Grundsätze für eine gemeinsame Jugendarbeit definiert. In den Ausführungsbestimmungen, die durch die Gemeindevorsteherschaften der Auftragsgemeinden zu genehmigen sind, werden die Details der Zusammenarbeit festgelegt.

Mit dieser Zweiteilung des Vertragswerkes wird erreicht, dass der Souverän die grundsätzliche Zusammenarbeit mit den Kernpunkten bestimmt. Die Feinjustierungen können die Gemeindevorsteherschaften in den Ausführungsbestimmungen, innerhalb der gegebenen Leitplanken, definieren und falls nötig auch wieder einfach anpassen.

Im Zusammenarbeitsvertrag wird ein Voranschlag bis zu maximal CHF 150'000 Aufwandüberschuss definiert. Das Ziel ist es, Jugendarbeit im Kostenrahmen der letzten zwei Jahre zu leisten.

Ende Juni 2014 legte der TJUF den an der Mitgliederversammlung an die Trägergemeinden verabschiedete neu erarbeitete Zusammenarbeitsvertrag Jugendarbeit Unteres Furttal und die dazugehörige Ausführungsbestimmung zur Vernehmlassung vor.

Von allen Vertragsparteien sind die zustimmenden Vernehmlassungen eingetroffen. Kleinere gewünschte redaktionelle Anpassungen wurden eingebaut.

Antrag der Mitgliederversammlung TJUF

Die Mitgliederversammlung des TJUF hat den Zusammenarbeitsvertrag Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2015 zur Genehmigung durch die Vertragsparteien verabschiedet.

Vorbehältlich des Zustandekommens des Zusammenarbeitsvertrages Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen hat die Mitgliederversammlung TJUF (Trägerverein Jugendhaus Unteres Furttal), gestützt auf Art. 21 des Leistungsvertrages, denselben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zusammenarbeitsvertrages gekündigt.

Ebenfalls vorbehältlich des Zustandekommens des Zusammenarbeitsvertrages Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen löst sich der Trägerverein Jugendhaus Unteres Furttal (TJUF) gestützt auf Art. 9 der Statuten des Trägervereins Jugendhaus Unteres Furttal auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zusammenarbeitsvertrages an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung auf. Das Vermögen des Vereins wird anhand der Schlussabrechnung an die verbliebenen Trägergemeinden gemäss dem aktuellen Kostenschlüssel verteilt. Dies soll an der letzten Mitgliederversammlung, innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des neuen Zusammenarbeitsvertrages, stattfinden.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 18 Ziffer 5 der Gemeindeordnung:

1. Der Zusammenarbeitsvertrag Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindeverwaltung Dänikon, Sekretariat TJUF, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon
 - Gemeinderat Boppelsen, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen
 - Gemeinderat Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon
 - Gemeinderat Otelfingen, Vorderdorfstrasse 40, 8112 Otelfingen
 - Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf
 - Oberstufenschulgemeinde Otelfingen, Ellenbergstrasse 6, 8112 Otelfingen

- Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Präsident Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
- Finanzverwaltung Dänikon
- Archiv

Dänikon, 7. April 2015

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Dänikon hat an ihrer Sitzung vom 5. Mai 2015 den Antrag an die Gemeindeversammlung zur Genehmigung eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Gemeinde Regensdorf für die Jugendarbeit Unteres Furttal behandelt und angenommen.

Der Trägerverein Jugendhaus Unteres Furttal (TJUF) wurde an der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2000 ins Leben gerufen. Beteiligt waren die vier Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen, die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen (SEKUF) sowie die Reformierte Kirchgemeinde Otelfingen. Nachdem 2014 letztere aus dem TJUF ausgetreten ist, der Jugendraum nicht mehr zur Verfügung stand und zeitweise kein Jugendarbeiter mehr angestellt war, schlagen die Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und die SEKUF vor, mit einem Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinde Regensdorf die Verantwortung und Organisation der Jugendarbeit im unteren Furttal neu zu gestalten.

Mit dem Wechsel von einem privaten Verein zu Öffentlichkeit – die Verantwortung liegt neu bei den Gemeinden – wird die Jugendarbeit auf eine solidere und breiter abgestützte Basis gestellt. Mit der Gemeinde Regensdorf als Leistungserbringer verbessern sich die Personalressourcen der Betreuer an der Front. Zudem werden sie fachlich professionell durch das Jugendamt Regensdorf geführt, unterstützt und betreut. Eine verbesserte Kontinuität auf lange Sicht kommt nicht zuletzt den Jugendlichen im Furttal zu Gute.

Der Leistungsumfang soll im bisherigen Rahmen erbracht werden. Konsequenterweise sind auch die Kosten in etwa unverändert, d.h. bei ungefähr CHF 80 - 90'000, die nach Verteilerschlüssel auf die Teilnehmergemeinden + SEKUF aufgeteilt werden.

Die Rechnungsprüfungskommission Dänikon empfiehlt der Gemeindeversammlung eine Annahme der Vorlage.

Dänikon, 11. Mai 2015

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Alex Huber	12	-	12
Emil Meier	16	-	16
Total	28	-	28
Total anwesende Stimmberechtigte			28

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 18 Ziffer 5 der Gemeindeordnung:

1. Der Zusammenarbeitsvertrag Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindeverwaltung Dänikon, Sekretariat TJUF, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon
 - Gemeinderat Boppelsen, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen
 - Gemeinderat Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon
 - Gemeinderat Otelfingen, Vorderdorfstrasse 40, 8112 Otelfingen
 - Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf
 - Oberstufenschulgemeinde Otelfingen, Ellenbergstrasse 6, 8112 Otelfingen
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Präsident Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Archiv

Der Zusammenarbeitsvertrag Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF), den die Gemeindeversammlung genehmigt hat, befindet sich im Anhang zum heutigen Protokoll ab Seite 115.

WEISUNG

Ausgangslage

Die geltende Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wurde von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2008 erlassen.

In den letzten Jahren musste eine Zunahme des Vandalismus gegen die Gebäude und Anlagen der Politischen Gemeinde festgestellt werden. Um bei einer weiteren Steigerung der Schadenfälle auf das Mittel der Videoüberwachung zurückgreifen zu können, möchte der Gemeinderat mit der Aufnahme des nachfolgenden neuen Artikel 27 in der Polzeiverordnung die gesetzliche Grundlage dazu schaffen:

Art. 27 Videoüberwachung

Der Gemeinderat ist berechtigt, Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund anzuordnen. Diese müssen dem übergeordneten Recht entsprechen, der Wahrung der Sicherheit dienen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Der Gemeinderat erlässt in einem Reglement nähere Vollzugsvorschriften.

Schlussfolgerungen des Gemeinderates Dänikon

Mit der Aufnahme des neuen Art. 27 Videoüberwachung in der Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon möchte der Gemeinderat den in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Vandalenakten entgegenzutreten, Beschädigungen von Sachen und Einrichtungen verhindern, die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahren. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung die Annahme des Geschäftes.

Antrag

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 6 der Gemeindeordnung:

1. Die Teilrevision der Polzeiverordnung wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Statthalteramt Dielsdorf, Geissackerackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
 - Intranet: Archiv\10 - Reglemente und Verordnungen\Polzeiverordnung\2015
 - Polizeisekretariat Dänikon
 - Akten

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Alex Huber	10	1	11
Emil Meier	14	-	14
Total	24	1	25
Total anwesende Stimmberechtigte			28

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 6 der Gemeindeordnung:

1. Die Teilrevision der Polizeiverordnung wird genehmigt.
2. Die Teilrevision der Polizeiverordnung wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeindeversammlungsbeschluss sowie die dazugehörige teilrevidierte Polizeiverordnung werden im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation in den amtlichen Publikationsorganen an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, Postfach 273, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Statthalteramt Dielsdorf, Geissackerackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
 - Intranet: Archiv\10 - Reglemente und Verordnungen\Polizeiverordnung\2015
 - Polizeisekretariat Dänikon
 - Akten

Die teilrevidierte Polizeiverordnung, die die Gemeindeversammlung erlassen hat, befindet sich im Anhang zum heutigen Protokoll ab Seite 123.

Innert der gesetzlichen Frist ist beim Gemeinderat keine Anfrage nach § 51 des zürcherischen Gemeindegesetzes eingegangen.

Schluss der Versammlung

Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident Daniel Zumbach die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter weist noch auf die Seite 2 der Einladungsunterlagen, betreffend Protokolleinsicht und Rechtsmittel hin. Die Stimmenzähler werden gebeten am Montag, 22. Juni 2015, das Protokoll auf der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen.

Er dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 21:10 Uhr.

Für die Richtigkeit:

Der Gemeindeschreiber

Lukas Kalberer

Protokollgenehmigung

Wir haben das Protokoll, gestützt auf § 54 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, geprüft und bezeugen es als richtig:

Funktion:	Vorname, Name:	Datum:	Unterschrift:
Gemeindepräsident	Daniel Zumbach		
Stimmenzähler 1	Alex Huber		
Stimmenzähler 2	Emil Meier		

Protokollauflage ab: 24. Juni 2015

JUGENDARBEIT DER GEMEINDEN
BOPPELSEN, DÄNIKON, HÜTTIKON,
OTELFINGEN UND DER
OBERSTUFENSCHULGEMEINDE
OTELFINGEN

Zusammenarbeitsvertrag VERSION 26.03.2015

Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)

vom Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkungen.....	Seite 4
Art. 1 Bestand.....	Seite 4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit.....	Seite 4

B. Aufgaben

Art. 3 Aufgaben der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF).....	Seite 5
---	---------

C. Organisation

1. Allgemeines

Art. 4 Organe.....	Seite 6
--------------------	---------

2. Stimmberechtigte der Auftragsgemeinden

Art. 5 Stimmberechtigte der Auftragsgemeinden.....	Seite 6
--	---------

3. Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden

Art. 6 Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden.....	Seite 6
--	---------

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission.....	Seite 7
---	---------

5. Steuerungsgruppe JUF

Art. 8 Organisation der Steuerungsgruppe JUF.....	Seite 7
Art. 9 Aufgaben der Steuerungsgruppe JUF.....	Seite 8

6. Gemeinde Regensdorf

Art. 10 Aufgaben der Gemeinde Regensdorf.....	Seite 8
Art. 11 Personalanstellung.....	Seite 9

7. Jugendarbeiter

Art. 12 Aufgaben der Jugendarbeiter.....	Seite 9
--	---------

Inhaltsverzeichnis

D. Finanzielles

Art. 13 Betriebsvermögen.....	Seite 10
Art. 14 Rechnungsführung.....	Seite 10
Art. 15 Verteilschlüssel.....	Seite 10

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Streitigkeiten.....	Seite 11
Art. 17 Austritt.....	Seite 11
Art. 18 Auflösung.....	Seite 11
Art. 19 Inkrafttreten.....	Seite 11
Art. 20 Beschlussfassungen und Änderungen.....	Seite 11

F. Genehmigungen

Gemeinderäte und Vorsteherschaften.....	Seite 13
Gemeindeversammlungen.....	Seite 14

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

¹ Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen sowie die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen anerkennen die ausserschulische Jugendarbeit als ein wichtiges Instrument zur Förderung von Jugendlichen.

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieses Zusammenarbeitsvertrages, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen als Auftragsgemeinden arbeiten mit der Gemeinde Regensdorf unter der Bezeichnung „Jugendarbeit Unteres Furtal - JUF“ im Bereich Jugendarbeit auf unbestimmte Zeit zusammen.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit

¹ Die „Jugendarbeit Unteres Furtal - JUF“ besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

B. Aufgaben

Art. 3 Aufgaben der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)

¹ Die Auftragsgemeinden vereinbaren unter einander und mit der Politischen Gemeinde Regensdorf als Leistungserbringer den vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag.

² Das jeweils aktuelle "Leitbild Jugend der Gemeinde Regensdorf" sowie die dem Leitbild zugrunde liegenden Konzepte gelten als verbindliche, handlungsleitende Grundlage der Jugendarbeit für das Untere Furttal.

³ Die Zielsetzung der „Jugendarbeit Unteres Furttal“ ist es, mit unterschiedlichen Methoden und Mitteln zu einer gesunden und positiven Entwicklung der Jugendlichen beizutragen.

⁴ Die „Jugendarbeit Unteres Furttal“ erfüllt unter anderem die folgenden Aufgaben:

1. Sicherstellen und Führen der unterschiedlichen Treffs für die Jugendlichen im Unteren Furttal
2. Unterstützung von Freizeitaktivitäten für Jugendliche ausserhalb des Treffbetriebes gemäss Jahresprogramm.
3. Die Jugendarbeit pflegt den Kontakt mit den Schulen, Kirchen und den Jugendarbeitern der anderen Gemeinden des Furttals.

C. Organisation

1. Allgemeines

Art. 4 Organe

- ¹ Organe der „Jugendarbeit Unteres Furttal“ sind:
1. Stimmberechtigte der Auftragsgemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen
 2. Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Vertragsgemeinden
 3. Rechnungsprüfungskommission
 4. Steuerungsgruppe JUF

2. Stimmberechtigte der Auftragsgemeinden

Art. 5 Stimmberechtigte der Auftragsgemeinden

- ¹ Der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten der Auftragsgemeinden bedürfen:
1. Die Änderung und Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages.
 2. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 80'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 40'000.-
 3. Die Abnahme besonderer Abrechnungen (z.B. Investitionen).
 4. Die Aufnahme zusätzlicher Auftragsgemeinden.

3. Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden

Art. 6 Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden

- ¹ Den Gemeinderäten und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden steht zu:
1. Entsendung eines Vertreters in die Steuerungsgruppe JUF
 2. Erlass und Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Zusammenarbeitsvertrag
 3. Verabschiedung besonderer Abrechnungen zuhanden der Gemeindeversammlungen
 4. Genehmigung des Voranschlags bis zu einem maximalen Aufwandüberschuss von CHF 150'000.-
 5. Genehmigung der Jahresrechnung
 6. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über CHF 50'000.- bis CHF 80'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über CHF 10'000.- bis zu einem Betrag von CHF 40'000.-

C. Organisation

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

¹ Für die Prüfung der Jahresrechnung ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Regensdorf zuständig. Ebenso nimmt sie auch die üblichen Spezialprüfungen wahr, sofern dafür keine andere Institution bestimmt wird.

5. Steuerungsgruppe JUF

Art. 8 Organisation der Steuerungsgruppe JUF

- ¹ Die Steuerungsgruppe JUF setzt sich aus den folgenden Vertretern zusammen:
- 1 Vertreter der Gemeindevorsteherschaft je Auftragsgemeinde
 - 2 Der Jugendbeauftragte bzw. der Leiter der Abteilung Gesundheit und Gesellschaft der Gemeinde Regensdorf nimmt an den Sitzungen der Steuerungsgruppe JUF mit beratender Stimme teil.
 - 3 Der Vorsitz dieser Steuerungsgruppe führt in der Regel ein Vertreter eines Gemeinderates der Auftragsgemeinden.
 - 4 Beschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Steuerungsgruppe zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident der Steuerungsgruppe.
 - 5 Der Präsident der Steuerungsgruppe JUF bzw. der Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit dem gemäss Kompetenzregelung der Gemeinde Regensdorf zuständigen Angestellten.
 - 6 Wahltermine und Amtsdauer der Vertreter entsprechen denjenigen der Gemeindebehörden.
 - 7 Die Mitglieder der Steuerungsgruppe JUF werden direkt durch ihre Gemeinde entschädigt.

C. Organisation

Art. 9 Aufgaben der Steuerungsgruppe JUF

- ¹ Die Steuerungsgruppe JUF erfüllt die folgenden Aufgaben:
1. Erstellen eines Voranschlages zuhanden der Behörden der Vertragsgemeinden bis zum 15. Juli
2. Vorbereitung besonderer Ausgabenbeschlüsse zuhanden der Behörden der Vertragsgemeinden
3. Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Behörden der Vertragsgemeinden bis zum 31. Januar
4. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Steuerungsgruppe JUF
5. Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.-.
6. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis CHF 20'000.-, insgesamt höchstens CHF 30'000.- im Jahr.
7. Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis CHF 5'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 10'000.- im Jahr.
8. Festsetzen des Jahresprogrammes mit den Jahreszielen der Jugendarbeit des Unteren Furtals bis zum 15. Juli des Vorjahres, unter Wahrung der Ausführungen gemäss Artikel 3 Abs. 2 und Abs. 3 des vorliegenden Vertrages.
9. Anträge für die Änderung des Zusammenarbeitsvertrag.
10. Anträge für die Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zusammenarbeitsvertrag.

6. Gemeinde Regensdorf

Art. 10 Aufgaben der Gemeinde Regensdorf

- ¹ Die Gemeinde Regensdorf erfüllt, gegen Verrechnung, die folgenden Aufgaben:
1. Führung des Sekretariates des JUF
2. Führung der Rechnung des JUF
3. Stellt die Infrastruktur für die Administration zur Verfügung
4. Stellt das Personal nach seiner gültigen Gemeindeordnung und Personalverordnung an
5. Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000.-.
6. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis CHF 5'000.-, insgesamt höchstens CHF 10'000.- im Jahr.
7. Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis CHF 1'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 2'000.- im Jahr.

C. Orga. ation

9. Anträge für die Änderung des Zusammenarbeitsvertrag.
10. Anträge für die Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zusammenarbeitsvertrag.
11. Die Jugendarbeiter sind durch die Gemeinde Regensdorf versichert. Für grössere Anlässe ist eine Veranstaltungsversicherung abzuschliessen. Für Jugendliche wird die Haftung abgelehnt.
Die Haftung und die entsprechende Information der Teilnehmer werden durch die Gemeinde Regensdorf gewährleistet.

Art. 11 Personalanstellung

- ¹ Die Gemeinde Regensdorf stellt genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung und regelt die Stellvertretung. Massgebend für das Arbeitsverhältnis ist das Personalrecht der Gemeinde Regensdorf.

7. Jugendarbeiter

Art. 12 Aufgaben des Jugendarbeiters

- ¹ Die Jugendarbeiter erfüllen die folgenden Aufgaben:
1. Projektarbeit und Projektverantwortung in Absprache mit der Jugendbeauftragten
2. Niederschwellige Beratung von Jugendlichen
3. Führen des Treffbetriebes
4. Weitere Aufgaben werden in den Ausführungsbestimmungen definiert.

D. Finanzielles

Art. 13 Betriebsvermögen

¹ Auftragsgemeinden, die sich an dem vorhandenen Inventar noch nicht beteiligt haben, müssen sich gemäss dem Zeitwert des Inventars, gemäss dem aktuellen Verteilschlüssel, einkaufen.

Art. 14 Rechnungsführung

¹ Für die „JUF“ wird von der Gemeinde Regensdorf, nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt eine Jahresrechnung erstellt.

Art. 15 Verteilschlüssel

¹ Der Aufwandüberschuss sowie die Investitionen der „JUF“ werden nach Jahresabschluss von den Auftragsgemeinden wie folgt getragen:

Oberstufenschulgemeinde 1/n (n steht für Anzahl Auftragsgemeinden)

Politische Gemeinden Rest aufgeteilt nach der Einwohnerzahl Stand 31.12. des Vorjahres.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

Art. 17 Austritt

¹ Eine Auftragsgemeinde kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist per 30. September auf Ende des folgenden Kalenderjahres den Zusammenarbeitsvertrag kündigen (15 Monate). Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an das Sekretariat zu erfolgen. Es ist zu beachten, dass der Vertrag durch Beschlussfassung des gleichen Organs, das den Vertrag genehmigt hat, aufgelöst werden kann.

² Bei einer fristgerechten Kündigung einer Auftragsgemeinde haben die übrigen Vertragsgemeinden die Möglichkeit durch Beschlussfassung des zuständigen Organs mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des folgenden Kalenderjahres auszutreten.

³ Die aus dem Austritt einer Gemeinde direkt resultierenden Kosten sind durch die austretende Gemeinde zu übernehmen.

⁴ Der austretenden Gemeinde wird für die geleisteten Investitionsbeiträge und das bewegliche Inventar keine Rückerstattung bezahlt. Sie bleiben im Besitz der verbleibenden Auftragsgemeinden.

Art. 18 Auflösung

¹ Der Zusammenarbeitsvertrag wird durch Auflösungsbeschlüsse aller Auftragsgemeinden oder durch die Kündigung des Gemeinderates Regensdorf aufgelöst.

² Für die Vertragsauflösung durch den Gemeinderat Regensdorf gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des folgenden Kalenderjahres.

³ Die aus der Auflösung resultierenden Kosten sind von den Auftragsgemeinden gemäss dem unter Art. 15 festgehaltenen Verteilschlüssel zu tragen.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft, sofern dieser durch die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen genehmigt wird, die Einwohnerzahl der zustimmenden Politischen Gemeinden einer Grösse von mindestens 4'000 Einwohnern entspricht sowie die amtliche Publikation sowie die Erledigung allfälliger Rekurse erfolgt ist.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Beschlussfassungen und Änderungen

¹ Beschlussfassungen der zuständigen Organe und Änderungen dieses Zusammenarbeitsvertrages benötigen eine Zustimmung des Gemeinderates Regensdorf sowie von 2/3 der zuständigen Organe der Auftragsgemeinden.

² Die Gemeindevorsteherschaften der Auftragsgemeinden werden ermächtigt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu beschliessen.

F. Genehmigung

GENEHMIGUNGEN

DER AUFTRAGSGEMEINDEN

GEMEINDERAT BOPPELSEN

Die Präsidentin Der Schreiber

Monika Widmer

Frank Blindenbacher

GEMEINDERAT DÄNIKON

Der Präsident Der Schreiber

Daniel Zumbach

Lukas Kalberer

GEMEINDERAT HÜTTIKON

Der Präsident Die Schreiberin

Markus Imhof

Claudia Santos López

GEMEINDERAT OTELFINGEN

Der Präsident Der Schreiber

Willy Laubacher

Marcel Amhof

OBERSTUFENSCHULPFLEGE OTELFINGEN

Der Präsident Die Schreiberin

Thomas Fink

Daniela Gaito

DES LEISTUNGSERBRINGERS

GEMEINDERAT REGENSDORF

Der Präsident Der Schreiber

Max Walter

Stefan Pfyl

GENEHMIGUNGEN

F. Genehmigung

DER AUFTRAGSGEMEINDEN

GEMEINDEVERSAMMLUNG BOPPELSEN

Die Präsidentin Der Schreiber

Monika Widmer Frank Blindenbacher

GEMEINDEVERSAMMLUNG DÄNIKON

Der Präsident Der Schreiber

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

GEMEINDEVERSAMMLUNG HÜTTIKON

Der Präsident Die Schreiberin

Markus Imhof Claudia Santos López

GEMEINDEVERSAMMLUNG OTELFINGEN

Der Präsident Der Schreiber

Willy Laubacher Marcel Amhof

GEMEINDEVERSAMMLUNG OBERSTUFEN- SCHULGEMEINDE OTELFINGEN

Der Präsident Die Schreiberin

Thomas Fink Daniela Gaito

DES LEISTUNGSERBRINGERS

GEMEINDERAT REGENSDORF

Der Präsident Der Schreiber

Max Walter Stefan Pfyl

Polizeiverordnung Dänikon vom 18. Juni 2008

Mit Revisionen vom:

- 18. Juni 2015

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck.....	Seite	5
Art. 2	Polizeiorgane Zuständigkeit.....	Seite	5
Art. 3	Polizeiliche Generalklausel.....	Seite	5
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen.....	Seite	5
Art. 5	Störung der polizeilichen Tätigkeit.....	Seite	6
Art. 6	Identitätsnachweis.....	Seite	6
Art. 7	Ausweispflicht der Polizeiorgane.....	Seite	6
Art. 8	Hilfeleistung.....	Seite	6
Art. 9	Öffentliche Bekanntmachungen.....	Seite	6
Art. 10	Beschwerden.....	Seite	6

B. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 11	Persönliche Meldepflicht.....	Seite	7
Art. 12	Befreiung von der Meldepflicht.....	Seite	7
Art. 13	Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen.....	Seite	7
Art. 14	Erneuerung von Schriften und Ausweisen.....	Seite	8
Art. 15	Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung.....	Seite	8
Art. 16	Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde.....	Seite	9
Art. 17	Auskunftspflicht.....	Seite	9
Art. 18	Einsichtsrecht.....	Seite	9

C. Schutz der Personen und Tiere, sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 19	Grundsatz.....	Seite	10
Art. 20	Tätlichkeiten, Schlägereien.....	Seite	10
Art. 21	Schiessen.....	Seite	10
Art. 22	Schiessgelände.....	Seite	10
Art. 23	Feuerwerk.....	Seite	11
Art. 24	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen.....	Seite	11
Art. 25	Einzäunungen.....	Seite	11
Art. 26	Umzüge, Veranstaltungen.....	Seite	11
Art. 27	Videoüberwachung.....	Seite	11
Art. 28	Tierhaltung.....	Seite	12

D. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 29	Schutz des Grundes, Naturschutz.....	Seite	13
Art. 30	Verunkrautung.....	Seite	13
Art. 31	Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes.....	Seite	13
Art. 32	Absperrungen von Strassen und Wegen.....	Seite	13
Art. 33	Reinigung des öffentlichen Grundes.....	Seite	14
Art. 34	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende.....	Seite	14
Art. 35	Rettungs- und Löscheinrichtungen.....	Seite	14

Art. 36	Plakate, Reklamen usw.....	Seite	14
Art. 37	Pflanzen.....	Seite	15
Art. 38	Arbeiten an Fahrzeugen.....	Seite	15
Art. 39	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	Seite	15
Art. 40	Fundgegenstände.....	Seite	15
Art. 41	Strassenbenennung und Hausnummerierung.....	Seite	15

E. Umweltschutz

Art. 42	Grundsatz.....	Seite	16
Art. 43	Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien.....	Seite	16

F. Lärmschutz

Art. 44	Grundsatz.....	Seite	17
Art. 45	Nächtruhe.....	Seite	17
Art. 46	Sperrzeiten.....	Seite	17
Art. 47	Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	Seite	17
Art. 48	Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten.....	Seite	17
Art. 49	Sportveranstaltungen im Freien.....	Seite	18
Art. 50	Motorsport, Motorspielzeuge und Helikopter.....	Seite	18
Art. 51	Entsorgungssammelstellen.....	Seite	18

G. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei

Art. 52	Grundsatz.....	Seite	19
Art. 53	Schliessungsstunde.....	Seite	19
Art. 54	Aufschub der Schliessungsstunde.....	Seite	19
Art. 55	Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht).....	Seite	19
Art. 56	Geschlossene Gesellschaft.....	Seite	19
Art. 57	Hohe Feiertage.....	Seite	20
Art. 58	Schliessung.....	Seite	20
Art. 59	Dekorationen.....	Seite	20
Art. 60	Sammlungen.....	Seite	20
Art. 61	Warenverkauf.....	Seite	21
Art. 62	Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte.....	Seite	21
Art. 63	Taxigewerbe.....	Seite	21

H. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 64	Bewilligungen.....	Seite	22
Art. 65	Polizeiliche Kontrollen.....	Seite	22
Art. 66	Wegweisung und Fernhaltung.....	Seite	22
Art. 67	Verwaltungszwang.....	Seite	22
Art. 68	Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang.....	Seite	23
Art. 69	Strafen und Bussen.....	Seite	23

Inhaltsverzeichnis

Art. 70	Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren	Seite 23
Art. 71	Depositen.....	Seite 23

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72	Inkrafttreten.....	Seite 24
Art. 73	Aufhebung der bisherigen Polizeiverordnung.....	Seite 24

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 16 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 20. März 1997 mit den seither in Kraft getretenen Änderungen erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutze der Umwelt auf dem Gebiete der Gemeinde Dänikon.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Polizeiorgane Zuständigkeit

¹ Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

² Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Generalklausel

¹ Die zuständigen Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen

¹ Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit

¹ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Art. 6 Identitätsnachweis

¹ Jede Person ist verpflichtet, den berechtigten Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane

¹ Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeibeamten in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 8 Hilfeleistung

¹ Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

² Die Gemeinde Dänikon haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.

Art. 9 Öffentliche Bekanntmachung

¹ Die von Gemeindebehörden öffentlich bekannt gegebenen Anordnungen und Erlasse gelten für alle als verbindlich.

Art. 10 Beschwerden

¹ Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Dänikon und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

B. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 11 Persönliche Meldepflicht

¹ Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Die Anmeldung ist auch dann fristgemäss vorzunehmen, wenn die erforderlichen Ausweisschriften noch nicht vorgelegt werden können.

² Wer in der Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.

³ Liegenschaftenverwaltungen, Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und Zimmern, die Leitungen von Heimen und Anstalten, Logisgeber und Familien sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls innert 8 Tagen zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

⁴ Arbeitgeber können vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

⁵ Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

Art. 12 Befreiung von der Meldepflicht

¹ Von der Anmeldepflicht und Schriftenabgabe im Sinne von Art. 11 sind für eine Dauer bis zu 3 Monaten befreit:

1. Personen die sich vorübergehend in einem Krankenhaus befinden oder in ein Heim oder eine Anstalt eingewiesen sind.
2. Personen, welche sich ohne Erwerbstätigkeit bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch aufhalten.

² Dauert die Anwesenheit länger als 3 Monate, so haben auch sie sich anzumelden, um Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zu ersuchen und ihre Schriften abzugeben.

³ Anmeldung und Schriftenabgabe hat in diesem Falle innert 8 Tagen nach Ablauf der 3 Monate zu erfolgen.

Art. 13 Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen

¹ Bei der Anmeldung sind alle notwendigen Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse, allenfalls über die auswärtige Niederlassung sowie alle zur Registrierung nötigen Unterlagen zu hinterlegen.

B. Niederlassung und Aufenthalt

² Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder;
- e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

³ Ehepaare mit Kindern müssen den Familienausweis vorlegen.

⁴ Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes gemäss EG KVG geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen.

⁵ Die Gemeinde teilt Personen, die ihrer Pflicht, sich zu versichern nicht nachkommen, einem Versicherer zu.

⁶ Ausländer haben den Ausländerausweis, den Reisepass sowie hinreichende Papiere über Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen.

Art. 14 Erneuerung von Schriften und Ausweisen

¹ Ausweise und Schriften, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

² Ausländer, deren Reisepass abläuft, haben diesen vor Ablauf auf ihrem Konsulat verlängern oder erneuern zu lassen. Als Kontrolle muss der verlängerte oder erneuerte Reisepass innert 10 Tagen nach Ablauf der Einwohnerkontrolle vorgewiesen werden.

Art. 15 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung

¹ Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

² Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

³ Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Dänikon als Niederlassungsort.

B. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 16 Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde

¹ Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein bzw. die Meldebestätigung; von Ausländern der Ausländerausweis.

² Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 3 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften von Schweizern werden vernichtet, die von Ausländern dem zuständigen Konsulat überwiesen.

Art. 17 Auskunftspflicht

¹ Meldepflichtige Personen und - soweit erforderlich - die Arbeitgeber, sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

Art. 18 Einsichtsrecht

¹ Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

² Wer ein begründetes, schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Einwohnerkontrolldaten darzulegen vermag, kann mit einem schriftlich begründeten Gesuch eine Auskunftssperre verlangen.

³ Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personendaten sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes massgebend.

C. Schutz der Personen, Tiere sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 19 Grundsatz

¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Tiere zu belästigen, zu gefährden oder zu erschrecken;
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- d) öffentliches Ärgernis zu erregen.

Art. 20 Tätlichkeiten, Schlägereien

¹ Wer zu Tätlichkeiten und Schlägereien anstiftet oder daran teilnimmt, wird nach den Vorschriften dieser VO bestraft, sofern nicht Bestimmungen des StGB zur Anwendung gelangen.

Art. 21 Schiessen

¹ Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch sogenannten Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen sind ohne Bewilligung des Gemeinderates verboten.

² Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

³ Das Schiessen mit Mörsern sowie das Abbrennen von Petarden (Hochzeitsschiessen etc.) ist nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes gestattet. Diese Bewilligung ist im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dänikon auf Kosten des Gesuchstellers zu veröffentlichen.

⁴ Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über das Jagdwesen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 22 Schiessgelände

¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

C. Schutz der Personen, Tiere sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 23 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.12./1.1.) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen. Diese Bewilligung ist im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dänikon auf Kosten des Gesuchstellers zu veröffentlichen.

² Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.

Art. 24 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

¹ Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 25 Einzäunungen

¹ Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

² Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 26 Umzüge, Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen etc.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

² Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 27 Videoüberwachung ⁽¹⁾

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund anzuordnen. Diese müssen dem übergeordneten Recht entsprechen, der Wahrung der Sicherheit dienen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Der Gemeinderat erlässt in einem Reglement nähere Vollzugsvorschriften.

C. Schutz der Personen, Tiere sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 28 Tierhaltung

- ¹ Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.
- ² Die Halter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet.
- ³ Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.
- ⁴ Tierheime erfordern eine Betriebsbewilligung des Gemeinderates.
- ⁵ Tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
- ⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und des Tierschutzgesetzes.

D. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 29 Schutz des Grundes, Naturschutz

- ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald ist verboten.
- ² Das unberechtigte Betreten oder Befahren von Gärten und Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten.
- ³ Das unberechtigte Betreten und das Verunreinigen von Naturschutzgebieten ist strengstens untersagt.
- ⁴ Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 30 Verunkrautung

- ¹ Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 31 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

- ¹ Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.
- ² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme, wie zum Beispiel das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- ³ Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen und Parkbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 32 Absperren von Strassen und Wegen

- ¹ Das Absperren von öffentlichen Strassen und Fusswegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können befristete Ausnahmen bewilligt werden.
- ² Waldstrassen sind während Holzereiarbeiten von Abs. 1 ausgenommen.

D. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 33 Reinigung des öffentlichen Grundes

¹ Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 34 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende

¹ Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Bei Zuwiderhandlung kann der Polizeivorstand die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 35 Rettungs- und Löscheinrichtungen

¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

² Das Benützen von Hydranten ohne Bewilligung der Wasserversorgung ist verboten.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöskale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

Art. 36 Plakate, Reklamen usw.

¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Inschriften, Hinweisschilder etc. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

² Für vermietete und fest zugeteilte Plakatstellen bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

³ Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. Die Bewilligungsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sowie der kantonalen und eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

D. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 37 Pflanzen

¹ Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schnee- und Abfallräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

² Der Gemeinderat hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 38 Arbeiten an Fahrzeugen

¹ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

² Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

Art. 39 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Vorschriftenwidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

² Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

Art. 40 Fundgegenstände

¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zugeordnet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

Art. 41 Strassenbenennung und Hausnummerierung

¹ Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassennamensschildern und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Details sind in der Verordnung über die Strassenbenennung und Hausnummerierung der Gemeinde Dänikon geregelt.

² Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

E. Umweltschutz

Art. 42 Grundsatz

¹ Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

² Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen zu verursachen. Insbesondere ist nachts die Verwendung von Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume verboten.

Art. 43 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien

¹ Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

² In bewohnten Gebieten und in deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur in dürrm Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

³ Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

⁴ Für Grillfeuer ist, nebst Gas und Elektrisch, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

⁵ Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

F. Lärmschutz

Art. 44 Grundsatz

¹ Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu bewirken, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise bzw. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden werden kann.

Art. 45 Nachtruhe

¹ Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist verboten.

² Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Art. 46 Sperrzeiten

¹ Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr, an Samstagen bis 08:00 Uhr, von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 18:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

² Der Polizeivorstand kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 47 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen für Quartierfeste und grössere Anlässe ist bewilligungspflichtig.

Art. 48 Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten

¹ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Hofdünger gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.

² Knallkörper und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

F. Lärmschutz

Art. 49 Sportveranstaltungen im Freien

¹ Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien dürfen nicht vor 07:00 Uhr beginnen und müssen um 22:30 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.

Art. 50 Motorsport, Motorspielzeuge und Helikopter

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund müssen vom Polizeivorstand bewilligt werden.

² Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

³ Nicht dem öffentlichen Interesse dienende Helikopterlandungen sind an Ruhetagen sowie in der Mittags- und Nachtruhezeit verboten. Über besondere Anlässe entscheidet der Polizeivorstand. Er setzt die Flugzeiten fest.

Art. 51 Entsorgungssammelstellen

¹ Die Entsorgung von Glas, Büchsen usw. in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist nur werktags von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, am Samstag von 07:00 bis 18:00 Uhr, gestattet.

G. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 52 Grundsatz

¹ Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnungen.

Art. 53 Schliessungsstunde

¹ Gastwirtschaften sind von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr geschlossen zu halten.

Art. 54 Aufschub der Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde (24:00 Uhr) ist allgemein bis 02:00 Uhr hinausgeschoben am:

- a) Berchtoldstag
- b) 1. Mai
- c) Feuerwehrrauptübung
- d) Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und Primarschulgemeinde

Art. 55 Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht)

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) 1. Januar
- b) 1. August
- c) Silvester

² Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben oder aufheben.

Art. 56 Geschlossene Gesellschaft

¹ Die Sicherheitsabteilung kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

² Das Gesuch ist mindestens 3 Arbeitstage vor dem Anlass einzureichen.

G. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 57 Hohe Feiertage

¹ An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes. Hohe Feiertage sind:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidgenössischer Betttag
- e) Weihnachtstage (25. und 26. Dezember)

Art. 58 Schliessung

¹ Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften und anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

² Für Gastwirtschaftsbetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

Art. 59 Dekorationen

¹ Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

Art. 60 Sammlungen

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

² Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

G. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 61 Warenverkauf

¹ Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände etc.) bedarf der Bewilligung des Polizeivorstandes. Patente für dauernde Bewilligungen sind durch den Gemeinderat zu erteilen.

Art. 62 Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte

¹ Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

² Für einmalige Ausnahmen ist eine Bewilligung des Polizeivorstandes notwendig. Dauernde Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 63 Taxigewerbe

¹ Wer gewerbmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates.

H. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 64 Bewilligungen

- ¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.
- ² Vollständig eingereichte Bewilligungsgesuche werden innerhalb von drei Wochen behandelt.
- ³ Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 65 Polizeiliche Kontrollen

- ¹ Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 66 Wegweisung und Fernhaltung

- ¹ Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
 - b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
 - c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
 - d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

Art. 67 Verwaltungszwang

- ¹ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.
- ² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

H. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 68 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang

- ¹ Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 69 Strafen und Bussen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.
- ² Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht (StPO).
- ³ Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunalen Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

Art. 70 Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren

- ¹ Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.
- ² Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 71 Depositen

- ¹ Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72 Inkrafttreten

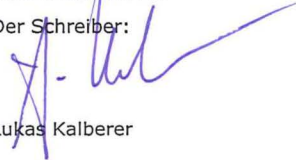
¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Art. 73 Aufhebung der bisherigen Polizeiverordnung

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung wird diejenige gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. Januar 1995 mit den seitherigen Änderungen und alle kommunalen Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 18. Juni 2008 und 18. Juni 2015.

GEMEINDEVERSAMMLUNG DÄNIKON

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang zur Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon vom 18. Juni 2008

Nr.	Änderung	Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung	in Kraft seit
(1)	neu	18. Juni 2015	01. Juli 2015

Publikationen: 27. Juni 2008 Amtsblatt Kanton Zürich und Furttaler
26. Juni 2015 Amtsblatt Kanton Zürich und Furttaler